

Handelsrechnung oder Pro-forma-Rechnung

- 4-fache Ausfertigung
- Rechnung ohne MwSt. ausstellen
- ausschließlich in Englisch
(Ausnahme: Schweiz & Liechtenstein auch in Deutsch möglich)
- Paketnummer
- Ansprechpartner inkl. Kontaktdaten des Empfängers
(Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
- ZAZ-Nummer des Empfängers (falls vorhanden)
- EORI-Nummer des Versenders
- Warentarifnummer / Zolltarifnummer
- Anzahl der Packstücke
- Netto- und Bruttogewicht
- original Unterschrift des Rechnungserstellers, inkl. Firmenstempel
- lesbare Namenswiederholung (Druckbuchstaben)
- Für präferenzbegünstigte Waren aus der EU und den EFTA-Ländern ist bis 6.000,00 € pro Sendung eine Ursprungserklärung auf der Rechnung als Präferenznachweis gültig, ansonsten ist das Herkunftsland anzugeben.

Bei einem Warenwert bis 1.000 €

- Handelsrechnung oder Pro-forma-Rechnung wie oben angegeben

Kein Stempel mehr für Rechnungen unter 1.000 € Warenwert

Immer mehr Zollbehörden nehmen die übliche Stempelung der Handelsrechnungen an der Ausgangszollstelle, als Alternativnachweis zum Ausfuhrnachweis, nicht mehr vor.

Was bedeutet das für den Export?

Nach wie vor können Waren mit einem Rechnungswert unter 1.000€ und ohne Erstellung eines ABDs exportiert werden, einen Nachweis der Ausfuhr für Umsatzsteuerzwecke wird jedoch durch die Ausgangszollstelle nicht mehr ausgestellt. Der Zoll wertet eine Ausfuhr unter 1.000€, nur mit Rechnung und ohne ABD, als mündliche Anmeldung, auf die er keine steuerrechtlich wirksame Bestätigung gibt.

Was wird empfohlen?

Wir empfehlen auch für Waren mit einem Rechnungsbetrag von unter 1.000€ die Erstellung eines Ausfuhrbegleitdokuments vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Dadurch erhalten Sie mit dem Ausgangsvermerk den Nachweis, der Ihnen ggf. bei einer Ausfuhr nur mit Rechnung fehlen wird.

Bei einem Warenwert von 1.000 € bis 6.000 €

- Handelsrechnung oder Pro-forma-Rechnung wie oben angegeben
- Ausfuhrbegleitdokument

Bei einem Warenwert ab 6.000 €

- Handelsrechnung oder Pro-forma-Rechnung wie oben angegeben
- Ausfuhrbegleitdokument
- Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Warentarifnummer

- Es muss für jeden zu verzollenden Artikel eine Warentarifnummer angegeben werden. Sie sollten Ihre Warentarifnummer immer zum Jahreswechsel hin überprüfen, da diese sich jährlich ändern können. Die Warentarifnummer ist auf der Rechnung hinter dem jeweiligen Artikel zu vermerken. z. B. Warenbezeichnung (Warentarifnummer 1234 5678)

Ursprungssatz

- Wenn die Waren die Bedingungen eines präferenzbegünstigten Versands erfüllen, so ist der Ursprungssatz auf der Rechnung anzugeben.

EORI-Nummer

Die EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification) ist der Nachfolger der Zollnummer auf europäischer Ebene. Sie dient der Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten und soll die automatisierte Zollabfertigung erleichtern. Die Zuweisung der EORI-Nummer erfolgt durch den Zoll, sie ist Voraussetzung für die Zollabwicklung in der Europäischen Union.

Die EORI-Nummer kann bis zu 17 Zeichen enthalten. Sie beginnt mit dem zweistelligen Länder-ISO-Code des jeweiligen Mitgliedstaates. Schauen Sie in der zentralen EU-Datenbank nach, ob für Ihr Unternehmen bereits eine EORI-Nummer existiert.

Für Wirtschaftsbeteiligte besteht die Pflicht zur Angabe der EORI-Nummer. Privatpersonen sind nicht verpflichtet, in Zollanmeldungen eine EORI-Nummer anzugeben. Handelt es sich dagegen um genehmigungspflichtige Ausfuhren, dann gilt ebenfalls die Pflicht zur Angabe auch für Privatpersonen.

Für den grenzüberschreitenden Paketversand ist die EORI-Nummer für die Zollabwicklung obligatorisch.

Allgemeines

- Bei der Erstellung eines ABD ist man verpflichtet, dem zuständigen Zollamt die Möglichkeit einzuräumen, eine Zollbeschau vorzunehmen. Diese Zollbeschau findet mit der Ware vor Ort (zuständiges Zollamt) statt oder an einem anderen Ort, mit einem vorgegebenen Gestellungszeitraum von min. 2 Std., in der man die Ware begutachten kann.
- Die durch die Beschau entstandenen Kosten werden uns vom zuständigen Zollamt in Rechnung gestellt. Die Rechnung werden wir dann mit dem Beleg vom Zollamt an Sie weiterverrechnen.
- Sie erhalten automatisch von uns die schriftliche Ausfuhrbestätigung (Ausgangsvermerk), zum Nachweis für das Finanzamt zugeschickt.

Ansprechpartner

- Bei Fragen rund um das Thema Zoll steht Ihnen unsere Zollabteilung gerne zur Verfügung:

Renate Praßler
 Telefon: 08334-98988-31
 E-Mail: r.prassler@fink-logistik.de

Preisübersicht

- | | |
|--|---------|
| ➤ Erstellung des Ausfuhrbegleitdokuments (ABD) inkl. 3 Warenpositionen
bei Frachtvergabe an der flinke Fink GmbH | 30,00 € |
| je weitere Warenposition | 3,50 € |
| ➤ Erstellung des Ausfuhrbegleitdokuments (ABD) inkl. 3 Warenpositionen
ohne Frachtvergabe an der flinke Fink GmbH | 45,00 € |
| je weitere Warenposition | 4,50 € |
| ➤ Erstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 | 45,00 € |
| ➤ Grenzverzollung inkl. 3 Warenpositionen
Die Grenzverzollung ist bei jeder Versendung zwingend erforderlich. | 42,00 € |
| je weitere Warenposition | 3,50 € |